

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1 Produktidentifikator**

|                                         |                                                            |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Handelsname                             | <b>CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt</b>                      |
| Registrierungsnummer (REACH)            | Nicht relevant (Gemisch)                                   |
| Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) | RU80-90UY-U00W-YJ17                                        |
| Alternative Bezeichnung(en)             | Gerätebenzin 4-Takt<br>CLEANLIFE® FREE Gerätebenzin 4-Takt |

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

|                                       |                                                 |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen | Kraftstoff (Benzin)<br>Benzin<br>Ottokraftstoff |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------|

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**FRIEDRICH SCHARR KG  
Liebknechtstraße 50  
70565 Stuttgart  
DeutschlandTelefon: +49 711 7868-0  
Telefax: +49 711 7868-489  
E-Mail: Webseite: [www.scharr.de](http://www.scharr.de)E-Mail (sachkundige Person) [produktsicherheit@scharr.de](mailto:produktsicherheit@scharr.de)**1.4 Notrufnummer**

| Giftnotzentrale |                          |                            |                  |
|-----------------|--------------------------|----------------------------|------------------|
| Land            | Name                     | Postleitzahl/Ort           | Telefon          |
| Deutschland     | Giftinformation Freiburg | 79106 Freiburg im Breisgau | +49 (0)761 19240 |

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Gefahrenklasse                                                                                   | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| entzündbare Flüssigkeiten                                                                        | 1         | Flam. Liq. 1                  | H224            |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                                                                    | 2         | Skin Irrit. 2                 | H315            |
| spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit) | 3         | STOT SE 3                     | H336            |
| Aspirationsgefahr                                                                                | 1         | Asp. Tox. 1                   | H304            |
| gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)                                             | 4         | Aquatic Chronic 4             | H413            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS07, GHS08



- Gefahrenhinweise

|      |                                                                      |
|------|----------------------------------------------------------------------|
| H224 | Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.                             |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                            |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

- Sicherheitshinweise

|           |                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P102      | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                                                    |
| P210      | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. |
| P271      | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.                                                           |
| P301+P310 | BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.                                                   |
| P331      | KEIN Erbrechen herbeiführen.                                                                                     |
| P403+P233 | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.                                     |
| P405      | Unter Verschluss aufbewahren.                                                                                    |
| P501      | Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.                                                       |

Kindergesicherter Verschluss ja

Erstastbares (fühlbares) Warnzeichen ja

- gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg., Isopentan

**2.3 Sonstige Gefahren**

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1 Stoffe**

Nicht relevant (Gemisch)

**3.2 Gemische**

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

**Beschreibung des Gemischs**

| Stoffname                                               | Identifikator                                                                                                                    | Gew.-%    | Einstufung gem. GHS                                                                                               | Piktogr. codes                   | Piktogramme                                                                         |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | CAS-Nr.<br>68527-27-5<br><br>EG-Nr.<br>271-267-0<br><br>Index-Nr.<br>649-282-00-2<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119471477-29-xxxx | 50 – < 75 | Flam. Liq. 1 / H224<br>Skin Irrit. 2 / H315<br>STOT SE 3 / H336<br>Asp. Tox. 1 / H304<br>Aquatic Chronic 2 / H411 | GHS02<br>GHS07<br>GHS08<br>GHS09 |  |
| Isopentan                                               | CAS-Nr.<br>78-78-4<br><br>EG-Nr.<br>201-142-8<br><br>Index-Nr.<br>601-085-00-2<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119475602-38-xxxx    | 25 – < 50 | Flam. Liq. 1 / H224<br>STOT SE 3 / H336<br>Asp. Tox. 1 / H304<br>Aquatic Chronic 2 / H411                         | GHS02<br>GHS07<br>GHS08<br>GHS09 |  |

**Anmerkungen**

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Anmerkungen**

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

**Nach Inhalation**

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

**Nach Kontakt mit der Haut**

Mit viel Wasser und Seife waschen.

**Nach Berührung mit den Augen**

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

**Nach Aufnahme durch Verschlucken**

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Narkotisierende Wirkungen. Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.1 Löschmittel**

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Sand

### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Gefahr des Berstens des Behälters.

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Zündquellen.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Vermeiden von Zündquellen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

### - spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

### - explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### - durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

### - Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

### - Empfohlene Lagerungstemperatur

5 – 40 °C

### - Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

3 (entzündliche oder desensibilisierende explosive Flüssigkeiten)

### - geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |           |         |               |           |             |           |             |            |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|---------|---------------|-----------|-------------|-----------|-------------|------------|
| Land                                                                  | Stoffname | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m³] | KZW [ppm] | KZW [mg/m³] | Quelle     |
| AT                                                                    | Isopentan | 78-78-4 | MAK           | 600       | 1.800       |           |             | GKV        |
| CH                                                                    | Isopentan | 78-78-4 | MAK           | 600       | 1.800       | 1.200     | 3.600       | SUVA       |
| DE                                                                    | Isopentan | 78-78-4 | MAK           | 1.000     | 3.000       | 2.000     | 6.000       | DFG        |
| DE                                                                    | Isopentan | 78-78-4 | AGW           | 1.000     | 3.000       | 2.000     | 6.000       | TRGS 900   |
| EU                                                                    | Isopentan | 78-78-4 | IOELV         | 1.000     | 3.000       |           |             | 2006/15/EG |

#### Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| Relevante DNEL von Bestandteilen                        |            |          |                         |                            |                          |                                   |
|---------------------------------------------------------|------------|----------|-------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Stoffname                                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert           | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositions-dauer                 |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | DNEL     | 1.286 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - systemische Wirkungen      |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | DNEL     | 837,5 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen      |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | DNEL     | 1.067 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen           |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | DNEL     | 0,64 mg/m <sup>3</sup>  | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | DNEL     | 3.000 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | DNEL     | 432 mg/kg KG/Tag        | Mensch, dermal             | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - systemische Wirkungen |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke

> 0,35 mm

- Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

0,4 mm

>120 Minuten (Permeationslevel: 4)

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 141).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

|                                              |                                             |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Aggregatzustand                              | flüssig                                     |
| Farbe                                        | farblos                                     |
| Geruch                                       | charakteristisch                            |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | -159,9 °C bei 1.013 mbar                    |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 30 – 200 °C bei 1.013 hPa                   |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                  | nicht bestimmt                              |
| Entzündbarkeit                               | entzündbare Flüssigkeit gemäß GHS-Kriterien |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | 1,4 Vol.-% - 7,6 Vol.-%                     |
| Flammpunkt                                   | <0 °C                                       |
| Zündtemperatur                               | 400 °C                                      |
| pH-Wert                                      | nicht bestimmt                              |
| Kinematische Viskosität                      | <1 mm <sup>2</sup> /s bei 38 °C             |

**Löslichkeit(en)**

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| Wasserlöslichkeit | <0,05 g/l bei 20 °C |
|-------------------|---------------------|

**Verteilungskoeffizient**

|                                                    |                             |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | keine Information verfügbar |
|----------------------------------------------------|-----------------------------|

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Dampfdruck | 500 – 650 hPa bei 38 °C |
|------------|-------------------------|

**Dichte und/oder relative Dichte**

|        |                                   |
|--------|-----------------------------------|
| Dichte | 0,685 g/cm <sup>3</sup> bei 15 °C |
|--------|-----------------------------------|

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

**9.2 Sonstige Angaben**

|                                            |                                          |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |
|--------------------------------------------|------------------------------------------|

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

|                  |     |
|------------------|-----|
| Festkörpergehalt | 0 % |
|------------------|-----|

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T2 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300°C)

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:  
Entzündungsgefahr

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Explosionengeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

| Akute Toxizität von Bestandteilen                       |            |                     |          |               |           |
|---------------------------------------------------------|------------|---------------------|----------|---------------|-----------|
| Stoffname                                               | CAS-Nr.    | Expositions-<br>weg | Endpunkt | Wert          | Spezies   |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | oral                | LD50     | >5.000 mg/kg  | Ratte     |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | dermal              | LD50     | >2.000 mg/kg  | Kaninchen |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | oral                | LD50     | >2.000 mg/kg  | Ratte     |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | inhalativ:<br>Dampf | LC50     | >25,3 mg/l/4h | Ratte     |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

Verursacht Hautreizungen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

| (Akute) aquatische Toxizität |           |               |                 |
|------------------------------|-----------|---------------|-----------------|
| Endpunkt                     | Wert      | Spezies       | Expositionsduer |
| LC50                         | ≥100 mg/l | Daphnia magna | 48 h            |

| (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen          |            |          |            |                                             |                       |
|---------------------------------------------------------|------------|----------|------------|---------------------------------------------|-----------------------|
| Stoffname                                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert       | Spezies                                     | Expositi-<br>onsdauer |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | LL50     | 8,2 mg/l   | amerikanische Elritze (Pimephales promelas) | 96 h                  |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | EL50     | 4,5 mg/l   | Daphnia magna                               | 48 h                  |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | EC50     | 5,2 mg/l   | Alge                                        | 96 h                  |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | LC50     | 12,8 mg/l  | Fisch                                       | 96 h                  |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | LL50     | 34,05 mg/l | Fisch                                       | 96 h                  |
| Isopentan                                               | 78-78-4    | EL50     | 59,44 mg/l | wirbellose Wasserlebewesen                  | 48 h                  |

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| (Chronische) aquatische Toxizität |           |                                    |                   |
|-----------------------------------|-----------|------------------------------------|-------------------|
| Endpunkt                          | Wert      | Spezies                            | Expositions-dauer |
| LC50                              | ≥100 mg/l | Grünalge (Desmodesmus subspicatus) | 72 h              |

| (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen     |            |          |            |                 |                       |
|---------------------------------------------------------|------------|----------|------------|-----------------|-----------------------|
| Stoffname                                               | CAS-Nr.    | Endpunkt | Wert       | Spezies         | Expositi-<br>onsdauer |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | EL50     | 10 mg/l    | Fisch           | 21 d                  |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | 68527-27-5 | EC50     | 15,41 mg/l | Mikroorganismen | 40 h                  |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

| Prozess der Abbaubarkeit |            |      |
|--------------------------|------------|------|
| Prozess                  | Abbaurrate | Zeit |
| Sauerstoffverbrauch      | 16 %       | 28 d |

| Abbaubarkeit von Bestandteilen |         |                     |            |      |         |        |
|--------------------------------|---------|---------------------|------------|------|---------|--------|
| Stoffname                      | CAS-Nr. | Prozess             | Abbaurrate | Zeit | Methode | Quelle |
| Isopentan                      | 78-78-4 | Sauerstoffverbrauch | 71,43 %    | 28 d |         | ECHA   |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Der Stoff erfüllt das Kriterium "sehr bioakkumulierbar".

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

**Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

**Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall**

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

|             |         |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | UN 1203 |
| IMDG-Code   | UN 1203 |
| ICAO-TI     | UN 1203 |

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

|             |          |
|-------------|----------|
| ADR/RID/ADN | BENZIN   |
| IMDG-Code   | GASOLINE |
| ICAO-TI     | Gasoline |

**14.3 Transportgefahrenklassen**

|             |   |
|-------------|---|
| ADR/RID/ADN | 3 |
| IMDG-Code   | 3 |
| ICAO-TI     | 3 |

**14.4 Verpackungsgruppe**

|             |    |
|-------------|----|
| ADR/RID/ADN | II |
| IMDG-Code   | II |
| ICAO-TI     | II |

**14.5 Umweltgefahren**

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

**Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften****Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben**

|                      |    |
|----------------------|----|
| Klassifizierungscode | F1 |
| Gefahrzettel         | 3  |

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026



|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Sondervorschriften (SV)             | 243, 534, 664 |
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E2            |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 1 L           |
| Beförderungskategorie (BK)          | 2             |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | D/E           |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 33            |

**Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Meeresschadstoff (Marine Pollutant) | - |
| Gefahrzettel                        | 3 |



|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Sondervorschriften (SV)          | 243      |
| Freigestellte Mengen (EQ)        | E2       |
| Begrenzte Mengen (LQ)            | 1 L      |
| EmS                              | F-E, S-E |
| Staukategorie (stowage category) | E        |

**Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben**

|              |   |
|--------------|---|
| Gefahrzettel | 3 |
|--------------|---|



|                           |      |
|---------------------------|------|
| Sondervorschriften (SV)   | A100 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | E2   |
| Begrenzte Mengen (LQ)     | 1 L  |

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)**

**Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII**

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) |                                                                                               |         |              |     |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                      | Name lt. Verzeichnis                                                                          | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt                 | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |
| Isopentan                                      | entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)                                                     |         | R40          | 40  |

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)          |                                                |         |              |     |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                               | Name lt. Verzeichnis                           | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | krebserzeugend                                 |         | R28-30       | 28  |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | keimzellmutagen (mutagen)                      |         | R28-30       | 29  |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. | Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up |         | R75          | 75  |

**Legende**

- R28-30** 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:
- als Stoffe,
  - als Bestandteile anderer Stoffe oder
  - in Gemischen,
- die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:
- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder
  - die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte.
- Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- „Nur für gewerbliche Anwender.“
2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:
- a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
  - b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
  - c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
    - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
    - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
    - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
  - d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
  - e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum;
  - f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.
- R3** 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
  - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;
  - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40** 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungszwecke und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexplosionsmittel,
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

### Legende

- Stinkbomben.
  - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  
„Nur für gewerbliche Anwender“.
  - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
  - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
- R75
1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
    - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
    - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
    - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
    - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
    - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
    - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
    - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (\*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
    - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
      - i), 'abzuspülende Mittel',
      - ii), 'Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',
      - iii), 'Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
    - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
    - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
  2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblanding und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
  3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
  4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
    - a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
    - b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
  5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
  6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
  7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
    - a) die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';
    - b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
    - c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. 'Bestandteil' bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
    - d) den zusätzlichen Hinweis „pH-Regulator“ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
    - e) den Hinweis 'Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

### Legende

- f) den Hinweis „Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
8. Gemische, die nicht die Angabe „Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up“ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierzwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierzwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

### Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) |                                       |                                                                                         |      |
|-------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Nr.                     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
| P5a                     | entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 1)    | 10 50                                                                                   | 49)  |

### Hinweis

- 49) - entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1  
- entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden  
- andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur über ihrem Siedepunkt gehalten werden

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |       |
|------------|-------|
| VOC-Gehalt | 100 % |
|------------|-------|

### Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR)                             |         |             |             |
|---------------------------------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname                                               | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-contg. |         | a)          |             |

### Legende

- a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

### Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

### Beschäftigungsbeschränkungen

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz / Nationale Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz beachten.

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe       | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.5  | organische Stoffe |        | ≥ 25 Gew.-% | 0,5 kg/h    | 50 mg/m <sup>3</sup> | 3)      |

#### Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status                                   |
|------|-------------|------------------------------------------|
| AU   | AIIC        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| CA   | DSL         | alle Bestandteile sind gelistet          |
| CN   | IECSC       | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| EU   | ECSI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| EU   | REACH Reg.  | alle Bestandteile sind gelistet          |
| JP   | CSCL-ENCS   | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| KR   | KECI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| MX   | INSQ        | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| NZ   | NZIoC       | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| PH   | PICCS       | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| TR   | CICR        | nicht alle Bestandteile sind gelistet    |
| TW   | TCSI        | alle Bestandteile sind gelistet          |
| US   | TSCA        | alle Bestandteile sind gelistet (ACTIVE) |

#### Legende

|           |                                                                         |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|
| AIIC      | Australian Inventory of Industrial Chemicals                            |
| CICR      | Chemical Inventory and Control Regulation                               |
| CSCL-ENCS | List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)                |
| DSL       | Domestic Substances List (DSL)                                          |
| ECSI      | EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)                               |
| IECSC     | Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China |
| INSQ      | National Inventory of Chemical Substances                               |
| KECI      | Korea Existing Chemicals Inventory                                      |
| NZIoC     | New Zealand Inventory of Chemicals                                      |
| PICCS     | Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)       |

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe  
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory  
TSCA Toxic Substances Control Act

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                     | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1       | Handelsname:<br>CLEANLIFE® FREE Gerätebenzin 4-Takt                                                                                                                                                                                | Handelsname:<br>CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt                                                                                                                                                                                                  |
| 2.1       |                                                                                                                                                                                                                                    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                   |
| 2.2       |                                                                                                                                                                                                                                    | - Piktogramme:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                          |
| 2.2       |                                                                                                                                                                                                                                    | - Gefahrenhinweise:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                     |
| 2.2       |                                                                                                                                                                                                                                    | - Sicherheitshinweise:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                  |
| 2.2       | - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:<br>Naphtha (Erdöl), schweres Alkylatbenzin, butanhal-<br>tig; Naphtha, niedrigsiedend, modifiziert, Isopentan                                                                        | - gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung:<br>Naphtha (petroleum), full-range alkylate, butane-<br>contg., Isopentan                                                                                                                         |
| 3.2       |                                                                                                                                                                                                                                    | Beschreibung des Gemischs:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                              |
| 8.1       |                                                                                                                                                                                                                                    | Relevante DNEL von Bestandteilen:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                       |
| 11.1      |                                                                                                                                                                                                                                    | Akute Toxizität von Bestandteilen:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                      |
| 12.1      | Toxizität:<br>Gemäß 1272/2008/EG: Giftig für Wasserorganismen,<br>mit langfristiger Wirkung.<br>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-<br>gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich was-<br>sergefährdend (Deutschland) | Toxizität:<br>Gemäß 1272/2008/EG: Kann für Wasserorganismen<br>schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.<br>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-<br>gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich was-<br>sergefährdend (Deutschland) |
| 12.1      |                                                                                                                                                                                                                                    | (Akute) aquatische Toxizität:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                           |
| 12.1      |                                                                                                                                                                                                                                    | (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                         |
| 12.1      |                                                                                                                                                                                                                                    | (Chronische) aquatische Toxizität:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                      |
| 12.1      |                                                                                                                                                                                                                                    | (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                    |
| 12.2      |                                                                                                                                                                                                                                    | Prozess der Abbaubarkeit:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                               |
| 12.3      | Bioakkumulationspotenzial:<br>Es sind keine Daten verfügbar.                                                                                                                                                                       | Bioakkumulationspotenzial:<br>Der Stoff erfüllt das Kriterium "sehr bioakkumulier-<br>bar".                                                                                                                                                     |
| 14.5      | Umweltgefahren:<br>gewässergefährdend                                                                                                                                                                                              | Umweltgefahren:<br>nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor-<br>schriften                                                                                                                                                                  |

## CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                         |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 14.5      | Umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt):<br>Naphtha (Erdöl), schweres Alkylatbenzin, butanhal-<br>tig; Naphtha, niedrigsiedend, modifiziert |                                                       |
| 14.7      | Gefahrzettel:<br>3, Fisch und Baum                                                                                                               | Gefahrzettel:<br>3                                    |
| 14.7      |                                                                                                                                                  | Gefahrzettel:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 14.7      | Umweltgefahren:<br>ja (gewässergefährdend)                                                                                                       |                                                       |
| 14.7      | Meeresschadstoff (Marine Pollutant):<br>ja (gewässergefährdend)                                                                                  | Meeresschadstoff (Marine Pollutant):<br>-             |
| 14.7      | Gefahrzettel:<br>3, Fisch und Baum                                                                                                               | Gefahrzettel:<br>3                                    |
| 14.7      |                                                                                                                                                  | Gefahrzettel:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle) |
| 14.7      | Umweltgefahren:<br>ja (gewässergefährdend)                                                                                                       |                                                       |

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2006/15/EG      | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG                     |
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| ADR/RID/ADN     | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)                                                                                                    |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)                                                                                                                                                                            |
| Asp. Tox.       | Aspirationsgefahr                                                                                                                                                                                                               |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| DNEL            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                                     |
| EC50            | Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert                  |
| ED              | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                                            |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                                               |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem                                                                                                                             |

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**

Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                             |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|             | Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                                                                                                                                   |
| EL50        | Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen                                                                         |
| ELINCS      | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                   |
| EmS         | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)                                                                                                                                                                  |
| Flam. Liq.  | Entzündbare Flüssigkeit                                                                                                                                                                                |
| GHS         | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| GKV         | Grenzwerteverordnung                                                                                                                                                                                   |
| IATA        | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                    |
| IATA/DGR    | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                         |
| ICAO        | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                 |
| ICAO-TI     | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                         |
| IMDG        | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                              |
| IMDG-Code   | International Maritime Dangerous Goods Code                                                                                                                                                            |
| Index-Nr.   | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                         |
| IOELV       | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                            |
| KZW         | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                           |
| LC50        | Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                        |
| LD50        | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt                                                 |
| LL50        | Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Letalität von 50 % führt                                                                                                                 |
| NLP         | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                               |
| PBT         | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                               |
| ppm         | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                                                                  |
| REACH       | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                          |
| RID         | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| Skin Corr.  | Hautätzend                                                                                                                                                                                             |
| Skin Irrit. | Hautreizend                                                                                                                                                                                            |
| SMW         | Schichtmittelwert                                                                                                                                                                                      |
| STOT SE     | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)                                                                                                                                                 |
| SUVA        | Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva                                                                                                                                                                       |
| SVHC        | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                   |
| TRGS        | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                                                       |
| TRGS 900    | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                                                      |
| UN          | Vereinte Nationen                                                                                                                                                                                      |

**CLEANLIFE® Gerätebenzin 4-Takt**Nummer der Fassung: 15.0  
Ersetzt Fassung vom: 19.05.2026 (14)

Überarbeitet am: 11.08.2026

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                           |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| VOC  | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                       |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

**Wichtige Literatur und Datenquellen**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

**Einstufungsverfahren**

Physikalische und chemische Eigenschaften: Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Es wurden Daten über ähnliche Gemische verwendet. Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

**Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)**

| Code | Text                                                                 |
|------|----------------------------------------------------------------------|
| H224 | Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.                             |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                            |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.              |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

**Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.